

# **Wohlen**

**Wochenmarkt-  
reglement**

3. Juli 1995

# Inhaltsverzeichnis

|      |                                      |   |
|------|--------------------------------------|---|
| I.   | Allgemeine Bestimmungen .....        | 1 |
| II.  | Gebühren .....                       | 2 |
| III. | Schluss- und Strafbestimmungen ..... | 2 |

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf

§ 37 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgendes

## **Wochenmarktreglement**

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zulassung**

Das Marktwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates und wird nach den Anordnungen der Gemeindepolizei geleitet.

Die Zulassung der ansässigen und auswärtigen Verkäufer bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Bei der Zulassung sind die Platzverhältnisse und die Bedürfnisfragen zu berücksichtigen. Die Marktfahrer haben sich an die von der Gemeindepolizei aufgestellte Platzordnung zu halten.

#### **§ 2 Aufsicht**

Als Aufsichtsorgan an den Wochenmarkttagen amtiert die Gemeindepolizei. Ihr obliegen die Beaufsichtigung des Marktes und die Anordnung der Verkaufsplätze, sowie die Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Verbindung mit den Lebensmittelkontrolleuren.

Sie führt ein Namensverzeichnis der Platzmieter und veranlasst, dass die Gebühren durch die Finanzverwaltung erhoben werden.

#### **§ 3 Markttage**

Der Wochenmarkt findet – ausgenommen an Feiertagen – jeden Donnerstag von 0700 bis 1215 Uhr auf dem Kirchenplatz statt.

#### **§ 4 Marktstände und Plätze**

Personen, welche auf dem Markt einen Platz zu erhalten wünschen, haben sich an die Marktpolizei zu wenden, sofern die gemeinderätliche Bewilligung vorliegt. Die Verkäufer dürfen weder einen andern, als den zugewiesenen Platz beziehen, noch diesen über das erteilte Mass hinaus dehnen.

#### **§ 5 Warensortiment**

Es dürfen feilgeboten werden: Gemüse, Stein- und Kernobst, Blumen und Blumengebinde, Beeren, Trauben, Eier, Setzlinge, Sämereien, Pflanzen, Südfrüchte, Honig, Konfitüren, Pilze, Dörrgut, alkoholfreie Obstsäfte, Backwaren, Käse, Geflügel, Kaninchen und Fischwaren.

Die Gemeinde kann für begründete Hilfs- und Sammelaktionen die Auffuhr weiterer Waren bewilligen.

Es darf nur Qualitätsware angeboten werden.

Verdorbene und unreife Produkte sind durch die Marktpolizei zurückzuweisen.

#### **§ 6 Preisanschrift**

Die zum Kaufe angebotenen Lebensmittel sind offen und für jedermann sichtbar ab Boden feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.

#### **§ 7 Warenanschrift**

Der Käuferschaft ist durch Anschrift bekanntzugeben, ob es sich um inländische oder ausländische Ware handelt.

#### **§ 8 Waagen**

Für das Abwägen von Nahrungsmitteln dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Alle nach Gewicht zu verkaufenden Waren sind dem Käufer vorzuwägen.

#### **§ 9 Lebensmittelkontrolle**

Sämtliche auf dem Markt aufgeführten Nahrungsmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung.

#### **§ 10 Lebende Tiere**

Lebende Tiere dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten werden.

#### **§ 11 Hunde**

Das Mitführen von Hunden auf den Markt ist verboten.

#### **§ 12 Störung des Marktes**

Alle auf Störung des öffentlichen Marktes gerichteten Handlungen sind verboten. Dazu gehört das lärmende Anlocken von Käufern, Marktschreien etc.

#### **§ 13 Marktabfälle**

Die normalerweise überbleibenden Abfälle, wie beschädigte Produkte und Verpackungsmaterial, sind von den Verkäufern zu räumen und mitzunehmen.

### **II. Gebühren**

#### **§ 14 Stand- und Platzgebühren**

Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren erfolgt für die Dauer- und Saisonmieter in einem separaten Gebührenreglement.

### **III. Schluss- und Strafbestimmungen**

#### **§ 15 Zuwiderhandlung**

Verstöße gegen diese Marktordnung werden im Rahmen der dem Gemeinderat zustehenden Strafkompentenz geahndet. Soweit der Tatbestand die Uebertretung eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften erfüllt, sind diese anwendbar.

## **§ 16 Inkraftsetzung**

Dieses Marktreglement tritt sofort in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Wochenmarktordnung der Gemeinde Wohlen vom 6. Juni 1977 aufgehoben.

Wohlen, 3. Juli 1995

GEMEINDERAT WOHLLEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber